

KV-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹⁾) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 61 Obligatorische Volksabstimmung ¹ Obligatorisch unterliegen der Volksabstimmung a Verfassungsrevisionen, b Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegen- vorschlag gegenüberstellt, c interkantonale und internationale Verträge, die mit der Verfassung nicht verein- bar sind,	a1 dringliche Gesetze,

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
d Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen. ² Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, wenn 100 Mitglieder des Grossen Rates es verlangen.	
	Art. 74a Rechtsetzung bei Dringlichkeit ¹ Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschliesst. ² Zu einem Gesetz gemäss Absatz 1 sind Eventualanträge (Art. 63 Abs. 2) ausgeschlossen. ³ Die Volksabstimmung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a1 findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des dringlichen Gesetzes statt. Bei Ablehnung tritt das dringliche Gesetz unmittelbar nach der Volksabstimmung ausser Kraft.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.
	Bern, 22.5.2023

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Martin Schlup